

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 05.04.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 5. April 1879.) 13. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 29. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1879, betreffend Anwendung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 auf die Wege der Amtsverbände.
- N<sup>o</sup>. 30. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

### N<sup>o</sup>. 29.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Anwendung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 auf die Wege der Amtsverbände.  
Oldenburg, 1879 März 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

§. 1. Die von den Amtsverbänden hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege (Amts-

wege) sind öffentliche Wege. Für dieselben kommen die nach der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 für Gemeinde-Hauptwege geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.

§. 2. Bei Amtswegen tritt an die Stelle der Gemeinde der Amtsverband, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Amtsvorstand, an die Stelle des Gemeinderathes der Amtsrath und an die Stelle des Amtes das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 3. Auf Amtsverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen (Art. 1 §. 5 M. 2 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

#### Artikel 2.

§. 1. Die Vorschriften des Artikels 33 §. 2, Artikel 37—39, Artikel 48 §. 2 und Artikel 53 der Wegeordnung finden auf Amtswegen keine Anwendung.

§. 2. Die Beaufsichtigung der Amtswegen (Artikel 78—87 der Wegeordnung) wird von dem Staatsministerium, Departement des Innern, im Verwaltungswege geregelt.

§. 3. Die im Artikel 108 §. 2 der Wegeordnung dem Amte beigelegten Zuständigkeiten werden durch die Bestimmung des Artikels 1 §. 2 dieses Gesetzes nicht berührt.

#### Artikel 3.

Bei Anlegung von Amtswegen sowie bei Uebernahme von Gemeinde- oder Feldwegen als Amtswegen kommen bezüglich des Ueberganges des Eigenthums und Nutzungsrechtes an den übernommenen Wegen bezw. den bei Anlegung des Amtsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegestrecken die für Staatswege getroffenen Bestimmungen des Artikels 7 §§. 1, 2 der Wegeordnung und bezüglich des Ueberganges der Unterhaltungslast diejenigen des Artikels 31 der Wegeordnung

analog zur Anwendung. Ein Gleiches gilt bei Erklärung eines Amtsweges für einen Staats-, Gemeinde- oder Feldweg von den Bestimmungen des Artikels 7 §. 3 der Wegeordnung.

Artikel 4.

§. 1. Die Vertheilung der durch die Herstellung von Amtswegen den Amtsverbänden erwachsenden Kosten über die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, sowie die Vertheilung derselben innerhalb dieser Gemeinden über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 88 §. 1 bezw. Artikel 47 §. 3 litr. C der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

§. 2. Die Kosten der Unterhaltung der Amtswege, sowie die in Gemäßheit des Artikels 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen werden nach den im Artikel 34 der Wegeordnung festgestellten Grundsätzen über die Concurrenz zu den Wegelasten aufgebracht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 20. März 1879.

(L. S)

**Peter.**

Jansen.

Dugend.

## №. 30.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Oldenburg, 1879 März 25.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Die Anlegung von Straßen und Plätzen durch Eintheilung von Bauplätzen und deren Bebauung, sowie die Errichtung von Gebäuden, Um- und Ausbauten darf ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes bezw. Ortsvorstandes nicht stattfinden.

## Artikel 2.

§. 1. Bei Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen können die Straßen und Bau-Fluchtlinien, nach Anhörung der Betheiligten, in Städten vom Gemeindevorstande, in den Orten vom Ortsvorstande im Einverständnisse mit der Vertretung der besonderen Weggemeinde, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend festgestellt werden.

Für die Städte zweiter Classe und die größeren Orte bedarf die Feststellung der Genehmigung des Verwaltungsamts.

§. 2. Unter Straßen sind auch unbesteinte Wege mit verstanden; zu denselben gehören nicht nur der Straßendamm, sondern auch die herzustellenden Fußwege.

§. 3. Die Straßen-Fluchtlinien können zugleich die Bau-Fluchtlinien bilden, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Es kann aber eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Bau-Fluchtlinie festgesetzt werden. Eine Abweichung von letzterer Linie kann nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen in den Städten 1. Classe vom Stadtmagistrate, in den übrigen Städten und Orten vom Verwaltungsamte genehmigt werden.

§. 4. Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist innerhalb längstens vier Wochen darüber zu beschließen, ob für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen sei, und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken. Derselbe bedarf der Genehmigung des Verwaltungsamts für die Orte und Städte 2. Classe, des Staatsministeriums, Departement des Innern, für die Städte 1. Classe.

#### Artikel 3.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien (Art. 2) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

#### Artikel 4.

Nach erfolgter Aufstellung des Planes gemäß Art. 2 ist derselbe nach Vorschrift des Art. 27 der revidirten Gemeindeordnung öffentlich auszulegen und dies mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmten Ausschlußfrist von

mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande bezw. Ortsvorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die betheiligten Grundeigenthümer.

#### Artikel 5.

Ueber die erhobenen Einwendungen hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande, bezw. dem Ortsvorstande im Einverständniß mit der Ortsvertretung, und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, die Aufsichtsbehörde in erster Instanz zu entscheiden. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben entschieden, so hat der Gemeinde- (Orts-) Vorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, nach Art. 27 der Gemeindeordnung bekannt zu machen.

#### Artikel 6.

Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeinde- (Orts-) Vorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, verfügt die Aufsichtsbehörde.

#### Artikel 7.

Mit dem Tage, an welchem die im Artikel 5 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung der Grundeigenthümer ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus vom Gemeinde- (Orts-) Vorstande untersagt werden können.

Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßen-Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigenthümer zu entziehen.

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigenthümer nach Maßgabe der in der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 für Enteignungen gegebenen Vorschriften zu entschädigen.

#### Artikel 8.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 12 Meter ist, nicht für mehr als 6 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen.

#### Artikel 9.

Eine Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßen und Plätze kann verlangt werden, sobald diese dem öffentlichen Verkehre übergeben sind.

## Artikel 10.

Den Eigenthümern im Sinne dieses Gesetzes sind gleichgestellt die Erbpächter der betreffenden Grundstücke und diejenigen, denen ein sonstiges vererbliches Nutzungsrecht an den Grundstücken zusteht.

## Artikel 11.

Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen bezw. auf Grund derselben erlassenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft. Außerdem kann die Beseitigung verbotswidriger Anlagen in den Städten erster Classe vom Stadtmagistrat, in den übrigen Städten und Orten vom Verwaltungsamte angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers ausgeführt werden.

## Artikel 12.

Dieses Gesetz findet seine Anwendung auf die inneren Bezirke der Stadtgemeinden und der eine besondere Wegegemeinde bildenden größeren Orte (Art. 35 §§. 1 und 3 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861); indeß kann es im Verordnungswege auch auf andere Gemeinden und Gemeindebezirke mit Zustimmung der Gemeindevertretung anwendbar erklärt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. März 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Dugend.